Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) –Schwimmbadgebührensatzung-

Aufgrund der §§ 2,4,5,8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Ziffer 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014 S. 288 vom 26.06.2014) in Verbindung mit § 2 und § 5 des Kommunalgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S 405) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) –Schwimmbadgebührensatzung- beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Schwimmbades Heger werden Gebühren nach dieser Schwimmbadgebührensatzung erhoben. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2
Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht für alle Personen mit dem Betreten des Schwimmbades Heger.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre des Schwimmbades Heger. Die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4
Geltungsdauer und Ausweispflicht

(1) Die Gebühren sind an der Kasse durch Lösen bzw. Entwerten einer entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten. Es können Einzelkarten, Abendkarten, Zehnerkarten und Jahreskarten gelöst werden.

(2) Die Einzelkarte und die Abendkarte gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Schwimmbades an diesem Tage. Der Inhaber einer Zehnerkarte ist zum zehnmaligen Eintritt in das Schwimmbad befugt. Die Jahreskarten berechtigen zum mehrmaligen Besuch an einem Tag.

(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhandengekommene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Zehnerkarten und Jahreskarten verlieren mit Ende des Kalenderjahres ihre Gültigkeit.

(4) Jahreskarten gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind und für das jeweilige Kalenderjahr. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Jahreskarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(5) Auf Verlangen des Schwimmbadpersonals ist ein Dokument zur Identität, zum Grad der Behinderung und als Nachweis des Alters vorzulegen.

§ 5
Höhe der Gebühren

1. Einzelkarten

a)	Kinder von 0 bis 3 Jahren	kostenfrei
b)	Kinder von 4 bis 17 Jahren	2,00 €
c)	Erwachsene	4,00 €
d)	Familie (2 Erwachsene und mehrere eigene Kinder bis 17 Jahren)	14,00 €

2. Abendkarten ab 17.00 Uhr

a)	Kinder von 0 bis 3 Jahren	kostenfrei
b)	Kinder von 4 bis 17 Jahren	1,00 €
c)	Erwachsene	2,00 €
d)	Familie (2 Erwachsene und mehrere eigene Kinder bis 17 Jahren)	7,00 €

3. Zehnerkarten

a)	Kinder von 0 bis 3 Jahren	kostenfrei
b)	Kinder von 4 bis 17 Jahren	18,00 €
c)	Erwachsene	36,00 €
d)	Familie (2 Erwachsene und mehrere eigene Kinder bis 17 Jahren)	126,00 €

4. Jahreskarten

a)	Kinder von 0 bis 3 Jahren	kostenfrei
b)	Kinder von 4 bis 17 Jahren	36,00 €
c)	Erwachsene	72,00 €
d)	Familie (2 Erwachsene und mehrere eigene Kinder bis 17 Jahren)	200,00 €

5. Schwimmlehrgang

   Für die Teilnahme an einem Schwimmlehrgang (14 Stunden) ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

6. Sonstige Gebühren

Geschlossene Schulklassen unter Aufsicht einer Lehrkraft und mit vorheriger Anmeldung je Person	1,50 €
Geschlossene Gruppen von Vereinen und Verbänden unter Aufsicht eines Rettungsschwimmers und mit vorheriger Anmeldung je Person	1,50 €

§ 6
Gebührenfreiheit

1. Kinder unter 3 Jahren sind von der Gebührenpflicht befreit.

2. Behinderte Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 sowie die dazugehörige Begleitperson sind von der Gebührenpflicht befreit.

3. Personen, die schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis begleiten sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 7
Sonstige Bestimmungen

Wer sich widerrechtlich Zutritt verschafft, zahlt eine erhöhte Benutzungsgebühr von 10,00 € und hat mit einer Strafanzeige zu rechnen. Darüber hinaus kann der Benutzer vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Schwimmbad der Stadt Calbe (Saale) vom 17.05.2002 einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Calbe (Saale), den 29.04.2019

Hause
Bürgermeister